Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 13

Artikel: Freiheit des Geistes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-709211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiheit des Geistes

Die abendländischen demokratischen Auffassungen garantieren die Freiheit des Geistes, d. h. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Rede- und Pressefreiheit und selbst in der Armee die Freiheit zu diesem oder jenem politischen Bekenntnis offen stehen zu dürfen.

Kaum eine gesellschaftliche Gemeinschaft ist so bunt zusammengewürfelt wie unsere Armee. Alle in Zentraleuropa gebräuchlichen Religionen, die Sprachen aller Nachbarländer und die verschiedensten Geistesrichtungen sind hier vertreten. Trotzdem gilt die Armee als ein geschlossenes Ganzes, Unteilbares.

Meinungsverschiedenheiten wirken nicht trennend, wenn sie in vernünftiger, offener und kameradschaftlicher Weise geführt werden. Trennend wirkt aber eine unterbundene, die unterdrückte Diskussion. Trotz den verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten ist es in unserem Lande leider Mode geworden, daß man, bevor man seine Meinung frei und offen zu sagen wagt, nach allen Seiten Umschau hält, ob man da oder dort Mißfallen erregen könnte. Der Chef, der Arbeitgeber, die «öffentliche Meinung» von Presse und Volk und andere Dinge mehr setzen oft genug der freien Meinungsbildung oder doch -äußerung Schranken. Man will unter keinen Umständen auffallen, sich ja nicht durch eigene Gedankengänge und Ideen unbeliebt machen. Besonders dann nicht, wenn dadurch der eigene **Brotkorb** höher gehängt werden könnte. Mit dieser Möglichkeit muß tatsächlich selbst in der Schweiz gerechnet werden. In gewissen Betrieben kommt es vor, daß Angestellte kriecherisch den politischen Willen ihres Chefs annehmen, um dadurch bei diesem in Ansehen und Rang zu steigen. Wer noch zu gerade ist, um so weit gehen zu können, verschanzt sich hinter scheinbarer Interesselosigkeit, bleibt auf alle Fälle stumm und unbeteiligt.

Wir rühmen uns täglich unserer Freiheiten und Rechte, unserer stolzen Traditionen, die in unserem Lande keine Knechtschaft duldete und vergessen völlig, wohin uns der Weg führt, wo wir heute stehen.

Unbegründete Kritik oder falsche Aussagen richten sich meist selber, getreu dem Sprichwort: «Lügen haben kurze Beine!»

Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb nicht jedermann in freier Diskussion mit seiner ihm richtig scheinenden Sache sollte hervortreten dürfen. Im Felde wird von der freien Diskussion weit mehr Gebrauch gemacht als daheim am Arbeitsplatz. Das gemeinsame Kantonnement und vielleicht noch mehr die gemeinsamen Erlebnisse fördern das gegenseitige Verständnis. Auch mag das Moment eine gewisse Rolle spielen, daß bis heute noch keinem Soldaten die «Stelle» gekündet wurde, weil er eine andere Meinung vertrat als sein Vorgesetzter. Duckmäuser und Leisetreter sind im Dienst nicht beliebt und Kompromisse werden im allgemeinen weniger verlangt als im häuslichen Konkurrenzkampf. Um so mehr soll aber der zurückkehrende Soldat die Möglichkeit haben, auch nach der Pflichterfüllung an der Grenze für seine Sache einzutreten, ohne persönlichen wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Gesetze setzen dem öffentlichen Leben wohl gewisse Schranken, vermögen es jedoch nicht zu beleben. Leben aber ist Notwendigkeit, soll das gesellschaftliche Wirken nicht erstarren.

Inwiefern unsere Gesetze begrenzend wirken und inwieweit dies notwendig ist, soll hier nicht untersucht werden.

Feststellen dürfen wir aber, daß dem Individuum trotz kriegsbedingten Einschränkungen, die hoffentlich bald ganz fallen werden, der weiteste Spielraum gewahrt wurde.

Weil aber Gesetze das Leben nicht zu inspirieren vermögen ist es notwendig, daß der einzelne schöpferische Kräfte entwickelt und die Dinge nicht dem Spiel des Zufalls überläßt, sondern wacker anpackt.

Die Unduldsamkeit dem Andersdenkenden gegenüber, die unsichtbare und nirgends festgelegte Zensur der «öffentlichen Meinung» muß verschwinden und der Miteidgenosse wieder ruhig angehört werden. Dem unheilvollen Einfluß der gewaltsamen Epoche die hinter uns liegt, können wir uns entziehen, wenn wir nur wollen. Jene, die sich am meisten ihrer demokratischen Gesinnung rühmen und sich nicht genug darin vom diktatorischen Ausland distanzieren können, sind oft genug die schlimmsten Totengräber der freien Meinungsäußerung, indem sie gegen jede andere als die eigene Meinung Amok laufen.

Unerbittlichkeit gegenüber dem Andersdenkenden fördert die freie Diskussion in keiner Weise. Eine «offizielle Meinung» gibt es bei uns wenigstens offiziell, d. h. theoretisch, nicht.

Praktisch dagegen ist sie teilweise Tatsache geworden. Es ist höchste Zeit geworden, die unsichtbaren geistigen Fesseln abzuschütteln und den Bekennermut zurückzufinden, der uns Eidgenossen stets mit Stolz erfüllt hat.

Diskussions- und Kritiklosigkeit sind Stillstand und Stillstand bedeutet Erstarrung und Untergang.

Sehen wir uns vor und bleiben wir freie Bürger. Es wird uns in Zukunft nicht an schweren Problemen fehlen, die zu lösen die Mitarbeit und Aussprache aller erfordern werden. hr.

Hundert Jahre Dufourkarte

Unsere Topographische Karte im Maßstab 1 : 100 000, allgemein als «Dufourkarte» bekannt, kann in diesem Jahr auf das für ein noch im Gebrauch befindliches Kartenwerk respektable Alter von hundert Jahren zurückblicken, sofern man das Jahr 1845 als Geburtsjahr betrachten darf. Vor hundert Jahren sind freilich als Vorboten des ganzen 25 Blätter umfassenden Kartenwerkes nur die beiden ersten Blätter mit den Nummern XVI und XVII erschienen, und es dauerte noch weitere 20 Jahre, bis im Jahre 1865 die gesamte Karte im Ausmaß von 3,5 m Länge auf 2,4 m Breite veröffentlicht war. Die Bedeutung der Dufourkarte für die Kartographie und für die schweizerische Kultur überhaupt, rechtfertigt eine kurze Würdigung im Jubeljahr dieser so volkstümlich gewordenen Karte.

Der Veröffentlichung der beiden ersten Blätter ging eine umfangreiche Kleinarbeit in den Jahren 1832 bis 1845 voraus, in denen unter der Leitung des späteren Generals G. H. Dufour die unerläßlichen Vorarbeiten getroffen wurden: die Vermessung des eidgenössischen Gebietes, die Bestimmung der Höhenlage über Meer und die topographische Aufnahme des Geländes in den Maßstäben 1 : 25 000 und 1 : 50 000. Das kleine topographische Büro, das Dufour zur Verfügung stand, und die mehr als bescheidenen finanziellen Mittel, die die Tagsatzung gewährte, zwang dazu, weitgehend mit kantonalen Behörden zusammenzuarbeiten und kantonale Kartenwerke als Grundlagen zu benützen für die neu zu schaffende eidgenössische Karte. In seiner Eigenschaft als Kantonsingenieur der Republik Genf lieferte Dufour ein Probestück mit der 1839/40 veröffentlichten Genfer Kantonskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit Schraffen und schiefer Beleuchtung. Die Erstellung dieser Karte gab gleichzeitig Gelegen-